RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

E-mail: un.human.org@gmail.com
www.rustemazeri.com

Ismail Rustem , Wichmannstr. 9 , 10787 Berlin

Mr. **Ban Ki Moon** Secretary General

United Nations

First Avenue at 46th Street

USA New York

NY 10017

Per Faf : 00121 277 91 679 And Post.

16.08.2013, Berlin

The European Court of Human Rights can destroy one life

Note of protest against Internationally wrongful act letter from the of 16.07.2013.

Dear **Mr. BAN KI MOON** Secretary General,

Germany refused essential medical attention for years (1998 - 2003) so that I developed many illness. German judges are violating the law, made me intentionally homeless and dependent on others, which caused me deep psychological trauma. Acquainted with all the documents in my case, is possible to make appropriate findings that the German courts, prosecutors at various levels, law enforcement agencies, government officials, etc. took an active part in the destruction of my health and life.

German authorities in the face of the second court (Landgericht Berlin **Nr.: (528 Qs 49 / 03)**) at 17.12.2003 acknowledged that the decision of the first court (Amtsgericht Tiergarten **Nr.: 251b / 251a Ds) 52 Js 7 / 00 (349 / 00)** in 19.07.2000 is illegal. January 3, 2005 the first Court (Amtsgericht Tiergarten **Nr.: (251b / 251a Ds) 52 Js 7 / 00 (349 / 00)**) decided that its own decision of 19.07.2000 was not really fair and thereby reaffirmed the erroneous judgments adopted by 30 other courts within **7** years. It is the consequence of these judgments that made me an officially recognized invalid. Despite the fact that the court has decided to pay the injured all expenses and compensation for the entire period of litigation in his case and published the relevant information in a federal publication **Nr.: 50 027** - (Bundesanzeige **Nr.: D13 / 52 Js7 / 00 VRs**) which recognized the wrongfulness of his actions, the government of Germany's own decision not complied with the court and perform in the future are not going to . Instead, the German authorities using the whole range of administrative resources, made the last **15** years of his life a really hell victim.

Since 2003 I try to bring my case to the European Court of Human Rights **(Nr.: 746 / 04 - Nr.: 6859 / 08 - Nr.: 2968 / 09 - Nr.: 11399 / 10)** but they refuse to accept my complaint. Instead of removing these disgraceful practices, the German state is engaged in persecuting me for 15 years, hence, I fell victim to these repressions. This notwithstanding, I managed to get my indemnification claims considered at all German courts **((Nr.: XII ZB 484 / 11) - (Nr.: 6 W 44 / 11) - (Nr.: 86 O 633 / 09))**. The last judgment **(Nr.: XII ZB 484 / 11)** of the Supreme Court of Germany (BGH) was adopted on 12.09.2012. Following this judgment, I lodged a complaint to the ECHR. 2013 they (ECHR **(Nr.: 32856 / 13)**) accepted my complaint, but they gave me too short time to explain what happend. I want to mention that I am not a lawyer and it is very difficult for me to fulfill all of the formal conditions of the legal process. I have no money and I am desperately ill so that i can not pay a lawyer who could institute the legal proceedings in legal permissable way. I need help to get justice. But I don't get the help in Germany and I don't get help from Azerbaijan.

Please, consider that this process is not easy for me because, I suffer from **16** different

diseases like AIDS and I am **80 %** disabled which were caused by an inhuman treatment by Germany. My case contains more than 7.000 pages of legally material. It's takes time to view and evaluate this material and summarize it for the European Court of Human Rights. I would like to have an open Court hearing now to explain what happened because, a lot of important informations are not in the documents, but they are in my mind. I can't live anymore like in the past years as a victim who suffered from injustice.

In connection with my continued stay in Germany for obvious reasons is not possible and the fact that I was the fault of the German authorities disability **(80%)**, as well as not able to support themselves for a full existence in other countries. If i don't get the chance to defend against the injustice and if the European Court refuse to help me, I have no other choice than to go on a hungerstrike in 26.09.2013 front of the Court for Human Rights and if somebody will try hinder my protest, I have not another choice, than take one's own life.

(a copy of judgment **(Nr.: 528 Qs 49 / 03 and Nr.: 251b / 251a Ds) 52 Js 7 / 00 (349 / 00)** and the relevant information in a federal publication **Nr.: 50 027** "Bundesanzeige **Nr.: D13 / 52 Js7 / 00 VRs**" (all documents 14 pages) attached) 14 pages

In the videos (http://www.youtube.com/watch?v=6gcecmrjuq0), there is the life story of my and the videos (http://www.youtube.com/watch?v=-pj8idlYC2s), there is the life story of Egyptian guy.

Best regards

Rustem Ismail

Beglaubigte Abschrift

LANDGERICHT BERLIN

Beschluss

Geschäftsnummer: 528 Qs 49/03
(251b/251a Ds 349/00 AG Tiergarten)

In der Strafsache

g e g e n Rustem **I s m a i l**,
geboren am 7. November 1970 in Georgacy (Aserbaidschan),
alias Hasanov **H y e s j m**,
geboren am 14. Januar 1974 in Georgacy (Aserbaidschan),
wohnhaft: Reichenberger Str. 75, 10999 Berlin

w e g e n Verstoßes gegen das Ausländergesetz

hat die 28. große Strafkammer des Landgerichts Berlin am 17. Dezember 2003 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Verurteilten vom 13. August 2003 wird der Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 4. Juli 2003 aufgehoben. Die Wiederaufnahme wird für zulässig erklärt.

Gründe

I.

1. Das Amtsgericht Tiergarten hat den Beschwerdeführer durch Urteil vom 19. Juli 2000 wegen „Verstoßes gegen § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG„ zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 10,- DM verurteilt. Das Urteil wurde am 27. Juli 2000 rechtskräftig. Die Vollstreckung ist inzwischen vollständig erledigt.

Das angegriffene Urteil enthält folgende Gründe:

> „Der Angeklagte reiste am 5. August 1998 in das Bundesgebiet ein. Am 18. Januar 1999 wurde die Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung abgelehnt. Trotzdem hielt sich der Angeklagte bis zu seiner Feststellung am 12. Oktober 1999 weiterhin im Bundesgebiet auf, ohne dass ihm eine entsprechende Duldung erteilt worden war. Der Angeklagte hat sich durch sein Verhalten eines Verstoßes gegen § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG schuldig gemacht.„

Angeklagt war ein unerlaubter Aufenthalt im Zeitraum vom 19. Januar 1999 bis zum 12. Oktober 1999.

2. Mit Beschluss vom 6. März 2003 - 2 BvR 397/02 - hat die 3. Kammer des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts einer Verfassungsbeschwerde gegen eine strafgerichtliche Verurteilung wegen unerlaubten Aufenthalts (§ 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG) mit folgender Begründung stattgegeben (vergl. BVerfG, NStZ 2003, 488 ff.):

> „Die Strafgerichte dürfen sich deshalb nicht mit der Feststellung begnügen, der Ausländer sei nicht im Besitz einer Duldung nach § 55 Abs. 2 AuslG. Die Duldung ist eine gesetzlich zwingende Reaktion auf ein vom Verschulden des Ausländers unabhängiges Abschiebungshindernis...

Die Strafgerichte sind vielmehr von Verfassungs wegen gehalten, selbstständig zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer ausländerrechtlichen Duldung im Tatzeitraum gegeben waren. Kommen sie zu der Überzeugung, die Voraussetzungen hätten vorgelegen, scheidet eine Strafbarkeit des Ausländers nach § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG aus. Für die Überzeugungsbildung ist es von besonderer Bedeutung, wenn die Ausländerbehörde selbst - wenn auch verzögert und für einen späteren Zeitpunkt - eine Duldung nach § 55 Abs. 2 AuslG erteilt hat. Fehlen - wie im vorliegenden Fall - jegliche Anhaltspunkte dafür, dass die der Duldungserteilung zu Grunde liegende tatsächliche Situation von derjenigen des Tatzeitraums abweicht, wird ohne Weiteres auch davon auszugehen sein, dass eine Duldung schon in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Beginn der Ausreisepflicht des Ausländers hätte erteilt werden müssen. Unterbleibt die von Verfassungs wegen gebotene Prüfung, weil die Gerichte wie im zu Grunde liegenden Fall der Ansicht sind, hierzu angesichts des Wortlauts des § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG nicht verpflichtet zu sein, liegt dem eine nicht vertretbare Rechtsansicht zu Grunde.„

3. Mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 21. Mai 2003 hat der Beschwerdeführer bei dem Amtsgericht Tiergarten beantragt, die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen das Urteil vom 19. Juli 2000 zuzulassen. Zur Begründung seines auf § 79 Abs. 1 Var. 3 BVerfGG gestützten Wiederaufnahmeantrags hat er u. a. ausgeführt, bei verfassungskonformer Auslegung von § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG wäre keine Verurteilung erfolgt, weil er mangels gültiger Rückreisepapiere im Tatzeitraum nicht abgeschoben werden konnte und ihm deshalb eine Duldung hätte erteilt werden müssen. Am 1. Februar 2000 sei ihm schließlich eine Duldung erteilt worden. Nach einem vom Beschwerdeführer vorgetragenen Auszug aus seiner Ausländerakte verweigerte er in der Zeit vom 14. August 1998 bis zum 11. September 1998 die Mitwirkung bei der Beschaffung des zur Ausreise bzw. Abschiebung notwendigen Reisedokuments.

4. Diesen Wiederaufnahmeantrag hat das Amtsgericht Tiergarten mit Beschluss vom 4. Juli 2003 abgelehnt und zur Begründung angegeben:

„Da diese Norm eine Norm des Nebenstrafrechts ist, verengt sich der Streit darauf, ob einschränkend als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal ein Vorsatz des Betroffenen dahingehend angenommen werden muß, die Beseitigung des Abschiebehindernisses (das objektiver Grund für die Notwendigkeit der Erteilung der Duldung ist, worauf das BVerfG in seiner Begründung abstellt) zu verzögern. Ist dies der Fall, kann hieran ein strafrechtlicher Vorwurf geknüpft werden, der nicht in Widerspruch zum Willkürverbot und zum Verhältnismäßigkeitsprinzip steht und § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG am Leben erhält. Denn wer vorsätzlich und rechtswidrig ein Abschiebehindernis schafft oder an dessen Beseitigung nicht mitwirkt, macht sich nach dieser Norm selbstverständlich strafbar. Dies aber ist ausweislich des eigenen Vortrags des Betroffenen ausweislich der LEA-Akte wenigstens für die Zeit vom 14. August 1998 bis zum 11. September 1998 der Fall, so daß der Schuldspruch aufrechtzuerhalten und eine Wiederaufnahme des Verfahrens abzulehnen ist.„

In ihrer Stellungnahme zur sofortigen Beschwerde hat die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin u. a. ausgeführt, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts besage nicht, dass eine Strafbarkeit unabhängig vom Schuldprinzip ausgeschlossen sei, sobald ein verwaltungsrechtlicher Anspruch auf Duldungserteilung bestehe. Es verstehe sich von selbst, dass eine Strafbarkeit trotz eines Duldungsanspruchs gegeben sein könne. Das Bundesverfassungsgericht sage lediglich, dass ein Strafgericht neben dem objektiven Fehlen einer Duldung im Rahmen der Prüfung des Verschuldens feststellen müsse, ob ein Anspruch auf Erteilung einer Duldung bestanden habe.

5. Gegen den ihm am 13. August 2003 zugestellten Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 9. Juli 2003 hat der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 13. August 2003 - eingegangen bei Gericht am selben Tage - sofortige Beschwerde eingelegt.

II.

Die zulässige und insbesondere fristgemäße sofortige Beschwerde hat Erfolg.

1. Es liegt zwar - entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers - wohl kein Wiederaufnahmegrund nach § 79 Abs. 1 Var. 3 BVerfGG i. V. m. § 95 Abs. 3 Satz 3 BVerfGG vor.

a) Nach § 79 Abs. 1 Var. 3 BVerfGG ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nach den Vorschriften der Strafprozessordnung gegen ein rechtskräftiges Strafurteil zulässig, das auf der Auslegung eines Norm beruht, die vom Bundesverfassungsgericht für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt worden ist. Diese Vorschrift ist gemäß § 95 Abs. 3 Satz 3 BVerfGG entsprechend anzuwenden, wenn einer Verfassungsbeschwerde stattgegeben wird, weil die Entscheidung auf einem verfassungswidrigen Gesetz beruht. Über den Wortlaut hinaus gilt dies auch in denjenigen Fällen, in denen nicht die Norm selbst, sondern lediglich die der Verurteilung zugrunde liegende Auslegung verfassungswidrig war (BGH, NStZ 1997, 140, 142; Landesberufsgericht für die Heilberufe München, NJW 1998, 1804 f.; Angerer/Stumpf, NJW 1996, 2216; Gössel, in: Löwe/Rosenberg, StPO, 25. Aufl. 1998, Vor § 359 ff. Rn. 160 m. w. N.). Insoweit kommt es darauf an, ob der Ursprung des vom Bundesverfassungsgericht überprüften Rechtsanwendungsakts in der Norm selbst begründet liegt und der Anwendungsbereich des Gesetzes darum verfassungskonform reduziert werden musste (Bethge, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/ Klein/Bethge, BVerfGG, Kommentar, § 79 Rdnr. 32).

b) Vorliegend hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 6. März 2003 der Verfassungsbeschwerde nur stattgegeben, weil es die der Verurteilung zu Grunde liegende Auslegung des § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG, wonach es allein auf den Duldungsbesitz, nicht auf den Duldungsanspruch ankommen sollte, ausdrücklich für verfassungswidrig hält. Diese Auslegung entspricht aber dem Wortlaut des § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG. Danach ist allein entscheidend, ob der betreffende Ausländer im Besitz einer Duldung ist. In der Sache handelt es sich damit um eine aus Verfassungsgründen gebotene Reduktion des Anwendungsbereichs der entsprechenden Strafnorm (vergl. Mosbacher, Anm. zu BVerfG, Beschl. v. 6. 3. 2003 - 2 BvR 397/02, in: NStZ 2003, 489, 490). Ob das Bundesverfassungsgericht dies auch im Tenor der Entscheidung zum Ausdruck gebracht hat, kann dabei nicht entscheidend sein (vergl. Bethge, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, Kommentar, § 79 Rdnr. 34).

c) Auch die Verurteilung des Beschwerdeführers beruht - seinen Tatsachenvortrag unterstellt - auf einer verfassungswidrigen Auslegung des § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG. Ein ohne Aufenthaltsgenehmigung im Bundesgebiet aufhältlicher Ausländer, der aus tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden kann, hat nach der Konzeption des AuslG einen Duldungsanspruch - unabhängig von der Frage, ob er dieses Abschiebungshindernis zu vertreten hat (BVerfG, NStZ 2003, 488 ff.; BVerwGE 111, 62, 64 f.). Da die Ausländerbehörde den vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer nach st. Rspr. des BVerwG (BVerwGE 105, 232 ff.; 111, 62 ff.) entweder abzuschieben oder ihm sogleich von Amts wegen eine Duldung zu erteilen hat, kommt eine Strafbarkeit des Ausländers dann nicht in Betracht, wenn die Ausländerbehörde ihm rechtswidrig die Duldung nicht erteilt. Aus diesen Gründen ist nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts entscheidend, ob dem Ausländer im Tatzeitraum ein Duldungsanspruch zustand. Von einem solchen Anspruch kann regelmäßig ausgegangen werden, wenn dem betreffenden Ausländer - wie hier dem Beschwerdeführer nach seinem Tatsachenvortrag - später eine Duldung erteilt wird (BVerfG a. a. O.).

d) War die ausländerrechtliche Situation des Beschwerdeführes im angeklagten Zeitraum so, wie er dies darstellt, hätte er demnach vom Vorwurf des unerlaubten Aufenthalts nach § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG von Verfassungs wegen freigesprochen werden müssen. Dies gilt auch dann, wenn der Beschwerdeführer das Abschiebehindernis durch seine Weigerung, bei der Passbeschaffung mitzuwirken, selbst geschaffen hat (vergl. BVerfG, NStZ 2003, 488 ff.; BVerwGE 111, 62, 64 f.). Dieses wenig befriedigende Ergebnis folgt aus der gesetzlichen Konzeption des Ausländerstrafrechts in Verbindung mit der entsprechenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und kann nur vom Gesetzgeber korrigiert werden. In solchen Fällen kommt statt einer Bestrafung wegen unerlaubten allenfalls eine solche wegen passlosen Aufenthalts in Betracht (§ 92 Abs. 1 Nr. 2 AuslG; vergl. Mosbacher a. a. O.)

e) Einer Anwendung von § 79 Abs. 1 Var. 3 BVerfGG i. V. m. § 95 Abs. 3 Satz 3 BVerfGG dürfte jedoch entgegenstehen, dass vorliegend kein Senat des Bundesverfassungsgerichts, sondern eine Kammer entschieden hat. Gibt eine Kammer des

Bundesverfassungsgerichts - wie hier - einer offensichtlich begründeten Verfassungsbeschwerde statt, finden nach § 93c Abs. 2 BVerfGG die Absätze 1 und 2 von § 95 BVerfGG Anwendung. Nicht genannt ist allerdings § 95 Abs. 3 BVerfGG, der auf die Wiederaufnahmemöglichkeit gemäß § 79 BVerfG verweist. Daraus folgt, dass der Gesetzgeber Kammerentscheidungen insoweit nicht die Wirkung von Senatsentscheidungen zuerkennt. Die für ein Wiederaufnahmeverfahren nach § 79 BVerfGG maßgeblichen Entscheidungen sind demnach solche des Senats, nicht der Kammer (Bethge, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, Kommentar, § 79 Rdnr. 13). In aller Regel ist dies deshalb unschädlich, weil die Kammer nach § 93c Abs. 1 Satz 2 BVerfGG nur dann einer Verfassungsbeschwerde stattgeben kann, wenn die für die Beurteilung der Verfassungsbeschwerde maßgebliche Frage durch das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden ist. Dies ist bei der vorliegenden Rechtsfrage der aus Verfassungsgründen gebotenen einschränkenden Auslegung des § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG - soweit ersichtlich - jedoch nicht der Fall.

2. Die Frage, ob eine entsprechende Anwendung von §. 79 Abs. 1 Var. 3 BVerfGG i. V. m. § 95 Abs. 3 Satz 3 BVerfGG auch in denjenigen Fällen geboten ist, in denen eine Kammer des Bundesverfassungsgerichts in der Sache die Auslegung einer Strafnorm für verfassungswidrig erklärt, ohne dass gerade diese Frage schon Gegenstand einer Senatsentscheidung war, kann aber dahinstehen.

a) Denn es liegt mit dem vorgetragenen tatsächlichen Abschiebungshindernis, das zum Duldungsanspruch führt, zumindest eine neue Tatsache i. S. d. § 359 Nr. 5 StPO vor, die geeignet ist, eine Freisprechung des Beschwerdeführers zu begründen. Das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses kann eine neue Tatsache i. S. d. § 359 Nr. 5 StPO sein (BVerfG, Beschl. v. 19. 7. 2002 - 2 BvR 18/02, 2 BvR 76/02). Ob eine Tatsache neu ist, beurteilt sich allein danach, ob das Gericht sie bereits verwertet hat. Neu ist damit grundsätzlich alles, was der Überzeugungsbildung des Gerichts nicht zu Grunde gelegt worden ist, auch wenn es ihr hätte zugrunde gelegt werden können (BVerfG a. a. O.). Auch solche Tatsachen können die Wiederaufnahme begründen, die das Tatgericht deshalb unbeachtet gelassen hat, weil es nach seiner Rechtsansicht nicht darauf ankam (vergl. BVerfG a. a. O.).

Wie sich aus den Akten ergibt, war die Frage des Abschiebungshindernisses und des daraus folgenden Duldungsanspruchs des Beschwerdeführers im Tatzeitraum weder Gegenstand der Akten noch der mündlichen Verhandlung gewesen. Auf diesen Gesichtspunkt kam es nach der Rechtsansicht des Amtsgerichts, die der früheren Auffassung aller Obergerichte entsprach, nämlich nicht an. Diese Tatsache ist - wie oben ausgeführt - geeignet, eine Freisprechung des Beschwerdeführers zu tragen.

b) Nach Beiziehung der Ausländerakten wird sich für das Amtsgericht im Wiederaufnahmeverfahren feststellen lassen, ob der Sachvortrag des Beschwerdeführers zutrifft und sein Wiederaufnahmeantrag deshalb nicht nur zuläsig, sondern auch begründet ist. In diesem Fall wird ein Vorgehen nach § 371 Abs. 2 StPO in Erwägung zu ziehen sein.

Dr. Sander **Loeper** **Dr. Mosbacher**

Beglaubigt

Justizangestellte

LANDGERICHT BERLIN 468

Ausfertigung

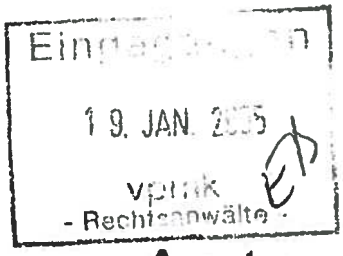

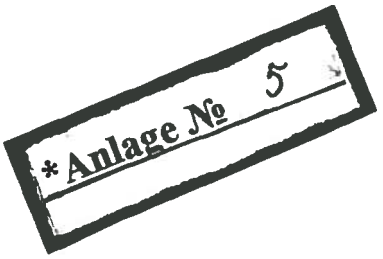

Amtsgericht Tiergarten

Beschluss

Geschäftsnummer: (251b /251a Ds) 52 Js 7/00 (349/00) **Datum:** 03.01.200 №

In der Strafsache gegen

Rustem I s m a i l ,
geboren am 07.November 1970 in Georgcay/Aserbaidschan,
wohnhaft: Reichenberger Straße 75, 10999 Berlin,

a l i a s

Hasanov H y e s j m ,
geboren am 14.Januar 1974 in Georgcay/Aserbaidschan,

Verteidiger: Rechtsanwalt Christoph von Planta,
Monbijouplatz 3a, 10178 Berlin,

wegen Verstoßes gegen das Ausländergesetz

wird die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet. Der Angeklagte wird unter Aufhebung des Urteils des Amtsgerichts Tiergarten vom 19.Juli 2000 freigesprochen. Die Aufhebung des Urteils ist durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Die Staatskasse ist verpflichtet, den Angeklagten für die Verurteilung zu entschädigen. Die Kosten des früheren Verfahrens und die Kosten des Wiederaufnahmeverfahrens werden der Staatskasse auferlegt, die auch die notwendigen Auslagen des Angeklagten zu erstatten hat.

G r ü n d e :

Der Angeklagte wurde mit Urteil vom 19.Juli 2000 wegen Verstoßes gegen § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 10,00 DM verurteilt. In den Gründen des Urteils heißt es:

„Der Angeklagte reiste am 05.August 1998 in das Bundesgebiet ein. Am 18.Januar 1999 wurde die Erteilung bzw. die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung abgelehnt. Trotzdem hielt sich der Angeklagte bis zu seiner Feststellung am 12.Oktober 1999 weiterhin im Bundesgebiet auf, ohne dass ihm eine entsprechende Duldung erteilt worden war. Der Angeklagte hat sich durch sein Verhalten eines Verstoßes gegen § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG schuldig gemacht."

Der Angeklagte stellte am 22.Mai 2003 einen Wiederaufnahmeantrag nach § 79 Abs. 1-3 i.V.m. § 95 Abs. 3 Satz 3 BVerfGG. Er berief sich in dem Antrag auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 06.März 2003, in dem die 3.Kammer des 2. Senats unter anderem feststellte, dass die Strafgerichte bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG sich nicht darauf beschränken dürften festzustellen, ob der Angeklagte im Besitz einer Duldung nach § 55 Abs. 2 AuslG war, sondern selbständig zu prüfen hätten, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung vorlagen. Das Amtsgericht - so der Angeklagte - habe diese Prüfung unterlassen; er - der Angeklagte - habe einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung gehabt, da er mangels gültiger Rückreisepapiere nicht habe abgeschoben werden können und ihm deshalb eine Duldung hätte erteilt werden müssen. Dies ergebe sich auch daraus, dass ihm am 01.Februar 2000 eine Duldung erteilt worden sei. Seine Verurteilung beruhe daher auf einer verfassungswidrigen Auslegung des § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG.

Nachdem das Gericht den Antrag am 04.Juli 2003 als unzulässig verwarf, stellte das Landgericht Berlin auf die von dem Angeklagten eingelegte sofortige Beschwerde fest, die Wiederaufnahme sei zulässig. Entgegen der Ansicht des Angeklagten ergebe sich ein Wiederaufnahmegrund zwar nicht aus § 79 Abs. 1-3 Alt. i.V.m.§ 95 Abs. 3 Satz 3 BVerfGG, sondern aus § 359 Nr. 5 StPO. Da der Angeklagte zum Tatzeitpunkt mangels gültiger Rückreisepapiere nicht abgeschoben werden konnte, bestand ein Abschiebehindernis, welches dem Angeklagten einen Duldungsanspruch vermittelte. Dieses Abschiebungshindernis seine „eine neue Tatsache" im Sinne von § 359 Nr. 5 StPO. Der Wiederaufnahmeantrag des Angeklagten sei daher zulässig.

Da aus den Ausländerakten des Angeklagten hervorgeht, dass - wie von dem Angeklagten behauptet - zu dem Tatzeitpunkt ein Abschiebehindernis bestand, da der Angeklagte keine gültigen Rückreisepapiere besaß, steht fest, dass der Angeklagte einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung hatte und damit nicht gegen § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG verstoßen hat. Nachdem die Staatsanwaltschaft einer Entscheidung gemäß § 371 Abs. 2 StPO zustimmte, war das Urteil aufzuheben und der Angeklagte freizusprechen.

Der Antrag des Angeklagten, die Aufhebung bekanntzumachen, ist nach § 371 Abs. 4 StPO begründet. Der Entschädigungsanspruch ergibt sich aus § 1 Abs. 1 StrEG. Die Kostenentscheidung erging gemäß §§ 467, 473 StPO.

Gegen diesen Beschluß ist die sofortige Beschwerde zulässig, die binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich in deutscher Sprache oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem erkennenden Gericht eingelegt werden kann.
Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Gericht eingeht.

Dr. Steinicke
Richter

Ausgefertigt

Justizangestellte

AVR1

Durchschrift

Staatsanwaltschaft Berlin

- Hauptabteilung Vollstreckung -

Berlin, den 01.03.2006
Tel.: Vermittlung 030/90 14-0 (intern 914-111)
Durchwahl/Apparat 030/90 14 - 6935
Telefax 030/90 14-68 63

Sitz und Anschrift
Alt-Moabit 100, 10559 Berlin

Sprechstunden der Info-Stelle
Montag bis Mittwoch u.Freitag 8.30 bis 14.00 Uhr
Donnerstag 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Verkehrsverbindungen
Busse 245, TXL
U-Bhf. Turmstr.; S-Bhf. Bellevue

D13/52 Js 7/00 VRs
Gesch.- Nr. bitte stets angeben

Staatsanwaltschaft Berlin, Hauptabteilung Vollstreckung, Alt-Moabit 100, 10559 Berlin

An die
Anzeigenaufnahme
"Der Bundesanzeiger"
Amsterdamerstraße 192

50735 Köln

* Anlage № 6

Betrifft: Bekanntmachung eines Freispruchs

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte in kleinster Form ohne Heraushebung von Namen in Ihrer Zeitung am 24.03.2006 den nachstehenden Text der Bekanntmachung zu veröffentlichen und die Rechnung in dreifacher Ausfertigung mit einem Belegexemplar unter Angabe des obigen Aktenzeichens zu übersenden.

Bekanntmachung

Das Amtsgericht Tiergarten in Berlin hat mit Beschluss vom 03.01.2006 Herrn Rustem **Ismail,** *geboren am 07.11.1970 in Georgcay/Aserbaidschan, wohnhaft: Wichmannstraße 9, 10787 Berlin, unter Aufhebung des Urteils des AG Tiergarten vom 19.07.2000, freigesprochen.*

Hochachtungsvoll

Freund
Rechtspflegerin

Gerichtliche und sonstige Bekanntmachungen

1. Öffentliche Zustellungen, Aufgebotszustellungen, Zustellungsvorrangbescheide
2. Strafsachen 1547
3. Zwangsversteigerungen
4.a Aufgebote von Personen in Grundstücks-, Nachlaßsachen usw.
4.b Aufgebote von Urkunden
4.c Ausschließungsurteile, Kraftloserklärungen und sonstige Beschlüsse
4.d Teilungsversteigerungsbeschlüsse
5. Verlustsachen
6. Festverzinsliche Wertpapiere 1547
7. Aktiengesellschaften 1547
8. [illegible] 1560
11.a Offene Handels- und Kommanditgesellschaften 1560
11.b Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen
12.a Verschiedene Bekanntmachungen 1560
12.b Verschiedene Ausschreibungen 1571
13. Investmentgesellschaften 1571

Rubriken, die in der aktuellen Ausgabe keine Eintragungen enthalten, sind nicht mit gedruckt und werden beim Seitenzählen nicht berücksichtigt.

* Anlage № 7

2. Strafsachen

[54 077]

Staatsanwaltschaft Berlin
— Hauptabteilung Vollstreckung —

013/52 Js 7/00 VRs

Zeksantmachung

Das Amtsgericht Tiergarten in Berlin hat mit Verfügung vom 03. 01. 2000 Herrn Rustem Ismail, geboren am 07. 11. 1978 in Georgsy/Aserbaidschan, wohnhaft: Wichmannstraße 9, 10787 Berlin, unter Aufhebung des Urteils des AG Tiergarten vom 19. 07. 2000, Rechtskraft

[56 076]

Staatsanwaltschaft
München I

321 Js 40080/04

Im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen die Verantwortlichen der Firmen Star Invest, Autorisierter europäischer Wirtschaft (AEW) und Wirtschaftsverbund freies Europa (WFE) wegen Betrugs und Wuchers hat das Amtsgericht München — Ermittlungsrichter — mit Beschlüssen vom 23. 02. 2005, Az. ER II Gs 2115/04 und Az. ER II Gs 2124/05 den dinglichen Arrest in Höhe von 1 013 004,— €

6. Festverzinsliche Wertpapiere

[58 040]

Investitionsbank Berlin

Zulassungsbeschluss

Investitionsbank Berlin
Berlin

Zum Amtlichen Markt an der Börse Berlin-Bremen werden zugelassen:

Nr.	Währung	Betrag	Zinssatz	Gattung	Zinstermin/ 1. Zinsfälligkeit/ Zinslaufbeginn	Rückzahlungstermin
1.	EUR	100 000 000,00	var. %	Inhaberschuldverschreibungen Serie 17 ISIN DE000A0JCJ59	11. 02./11. 08. bj. 11. 08. 2000 20. 02. 2004	11. 02. 2009
2.	EUR	500 000 000,00	3,125%	Inhaberschuldverschreibungen Serie 18 (SLIM80 Nr. 1) ISIN DE000A0JCJ61	06. 03. jz. 06. 03. 2007 06. 03. 2004	06. 03. 2008
3.	EUR	20 000 000,00	3,000%	Inhaberschuldverschreibungen Serie 19 ISIN DE000A0JCJ79	01. 03. jz. 01. 03. 2007 28. 02. 2000	01. 03. 2007
4.	EUR	20 000 000,00	3,025%	Inhaberschuldverschreibungen Serie 20 ISIN DE000A0JCJ87	02. 03. jz. 02. 03. 2007 02. 03. 2000	02. 03. 2015

jeweils vorläufig in einer Sammelurkunde ohne Anspruch auf Auslieferung von Einzelurkunden. Weitere handelbare Einheit EUR 50 000,00 gemäß § 5a BörsO i. V. m. § 21 (1) WpPC zugelassen.

Berlin, 10. März 2006

Zulassungsstelle der Börse Berlin-Bremen

Weitere Informationen stehen bei der Investitionsbank Berlin — Dorwich Treasury — in 10715 Berlin, Bundesallee 171 kostenlos zur Verfügung.

[58 037]

NOTICE OF EARLY REDEMPTION TO THE HOLDERS OF

BOLIVARIAN REPUBLIC OF VENEZUELA
(formerly, the Republic of Venezuela, „Venezuela")

DM 407,733,000 Aggregate Principal Amount of its Collateralized Fixed Rate Bonds due 2020, DM Par Series (the „Par Bonds")
ISIN DE0004818709

DM 130,840,000 Aggregate Principal Amount of its Collateralized Floating Rate Bonds due 2020, DM Discount Series (the „Discount Bonds")
ISIN DE0004818716

NOTICE IS HEREBY GIVEN that all of the Par Bonds and Discount Bonds (collectively, the „Bonds") will be redeemed by Venezuela at 100% of their outstanding principal amount, together with accrued interest thereon, pursuant to Paragraph 4 of the Terms and Conditions of the Bonds. The Par Bonds will be redeemed on the April 18, 2000 interest payment date and the Discount Bonds will be redeemed on the April 27, 2000 interest payment date. Interest on the Par Bonds and the Discount Bonds, respectively, will cease to accrue on such date. Payment of the principal of and interest on the Par Bonds will be made on April 18, 2000 and payment of the principal of and interest on the Discount Bonds will be made on April 27, 2000, in each case, in accordance with Paragraph 2 of the Terms and Conditions of the Bonds and upon surrender of the depositary to the Principal Paying Agent of the global bonds representing the Bonds or, in the case of any definitive Bond, upon surrender of such Bond (together with all unmatured coupons, if any, appertaining thereto) to the Principal Paying Agent.

The ISIN numbers printed in this Notice are inserted for the convenience of the owners of the Bonds and no representation is made as to the correctness or accuracy of such numbers either as printed on the Bonds or as printed in this Notice.

Dated: March 10, 2000

[Morgan Chase Bank, N. A.
as Fiscal Agent
J. P. Morgan AG,
as Principal Paying Agent

[58 037]

AHBE Inhaberschuldverschreibung
Emission 191
ISIN DE0007220080

3-Monats-Euribor Floating Rate Note + 0,40%

Für den Zeitraum vom 08. 03. 2000 — 07. 06. 2000 einschl. (92 Tage) wurde der Zinssatz gemäß den Anleihebedingungen mit % 3.038 p.a. festgestellt; zahlbar am Ch. III. 2000.

Frankfurt am Main, den 08. 03. 2000

ALLGEMEINE HYPOTHEKENBANK RHEINBODEN AG

7. Aktiengesellschaften

[54 018]

BDF
Beiersdorf

Beiersdorf Aktiengesellschaft
Hamburg

Wertpapier-Kennummer 520000
ISIN DE0005200000

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der

am Mittwoch, dem 17. Mai 2006, um 10.30 Uhr
(Einlass ab 9.30 Uhr)

im Congress Centrum Hamburg, Saal 2, Am Dammtor/Marseiller Straße in Hamburg stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

eingeladen.

Tagesordnung

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Beiersdorf Aktiengesellschaft und des gebilligten Konzernabschlusses mit dem Bericht über die Lage der Beiersdorf Aktiengesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2005 sowie dem Berichte des Aufsichtsrats**

   Die vorstehenden Unterlagen liegen in den Geschäftsräumen am Sitz der Beiersdorf Aktiengesellschaft, Unnastraße 48, 20245 Hamburg, zur Einsicht der Aktionäre aus und stehen auch auf der Website der Gesellschaft unter www.beiersdorf.de zur Verfügung. Abschriften dieser Unterlagen werden den Aktionären auf Anfrage kostenlos und unverzüglich zugesandt.

2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

   Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2005 in Höhe von 154 884 721,03 Euro wie folgt zu verwenden:

   - Ausschüttung einer Dividende von 1,70 Euro auf jede dividendenberechtigte Stückaktie (75 808 158 Stückaktien) 128 853 737,60 Euro
   - Einstellung in andere Gewinnrücklagen 26 353 983,43 Euro

   Bilanzgewinn 154 884 721,03 Euro

   Bei den angegebenen Beträgen für die Gewinnverwendung und für die Einstellung in andere Gewinnrücklagen wird die im Zeitpunkt des Gewinnverwendungsvorschlags des Vorstands dividendenberechtigten Aktien berücksichtigt. Die von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien sind gemäß § 71b AktG nicht dividendenberechtigt.

   Sollte die Anzahl der eigenen Aktien, die von der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gehalten werden, größer oder kleiner sein als im Zeitpunkt des Gewinnverwendungsvorschlags des Vorstands, vermindert bzw. erhöht sich der insgesamt an die Aktionäre auszuschüttende Betrag um den Dividendenteilbetrag, der auf die Differenz an Aktien entfällt. Der in die anderen Gewinnrücklagen einzustellende Betrag verändert sich gegenläufig um den gleichen Betrag. Die ausgeschüttete Dividende pro dividendenberechtigter Stückaktie bleibt hiervon unverändert. Der Hauptversammlung wird jedoch ferner ein unterschiedlich modifizierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden.

3. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands**

   Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.

4. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

   Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.

5. **Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006**

   Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2006 zu wählen.

6. **Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien**

   Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

   a) Die bestehende, durch die Hauptversammlung am 18. Mai 2005 unter Tagesordnungspunkt 11 a) erteilte und bis zum 17. November 2006 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird mit Wirkung von der sechsmonatigen Ermächtigung unter b) aufgehoben.

   b) Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, in der Zeit bis zum 16. November 2007 eigene Aktien im Umfang von insgesamt bis zu zehn vom Hundert des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Der Ermächtigung kann gemeinsam in Teilen einmal oder mehrmals ausgeübt werden. Gemäß § 71 Abs. 2 Satz 1 AktG dürfen auf die im Rahmen dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche diese bereits erworben hat und noch besitzt, nicht mehr als zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft entfallen.

      Der Erwerb erfolgt über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots. Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis je Aktie den Durchschnitt der Aktienkurse der Beiersdorf-Aktie in der Schlussauktion im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den drei Erwerb vorangehenden Handelstagen fünf Börsenpreise und nicht mehr als fünf vom Hundert über- und um nicht mehr als fünf vom Hundert unterschreiten. Erfolgt der Erwerb mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots, so ist dieser zulässig unter der Kaufpreis je Aktie (der Durchschnitt der Aktienkurse der Beiersdorf-Aktie in der Schlussauktion im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Kaufangebots vorangehenden letzten zehn Börsentagen um nicht mehr als zwanzig vom Hundert über- und um nicht mehr als zwanzig vom Hundert unterschreiten. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gewählte Zuschnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, müssen die Annahme nach Quoten erfolgen.

   c) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden oder einer vorhergehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ganz oder teilweise unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, sowie diese Aktien zu allen Zwecken verwendet werden, die den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Verwendung nicht wesentlich unterschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der vorstehenden Regelung gilt der Durchschnitt der Aktienkurse der Beiersdorf-Aktie in der Schlussauktion im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der der Veräußerung der eigenen Aktien vorangehenden letzten fünf Börsentage. Diese Ermächtigung beschränkt sich auf insgesamt höchstens zehn vom Hundert des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens und des im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals, wobei bei einer Veräußerung eigener Aktien, die den vorgenannten Bestimmungen entspricht, diejenigen Aktien anzurechnen sind, für die das Bezugsrecht der Aktionäre in Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bei Ausnutzung des genehmigten Kapitals und/oder bei Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen ausgeschlossen wird.

   Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden oder einer vorhergehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ganz oder teilweise unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu Zwecken der Fusion oder Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen zu verwenden.

   Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden oder einer vorhergehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ganz oder teilweise unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu verwenden, um die Bezugs- und/oder Umtauschrechte aus und der Gesellschaft aus deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften eingeräumten Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen zu erfüllen.

Avis d'emission 04-SEP-2013 11:47 MER

NUMERO DE FAX :
NOM :

NOM/NUMERO : 0012127791679
PAGE : 14
HRE DEBUT : 04-SEP-2013 11:43 MER
DUREE ECOULEE : 03'54"
MODE : STANDARD ECM
RESULTATS : [O.K]

RUSTEM AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

E-mail: un.human.org@gmail.com
www.rustemazeri.com

Ismail Rustem , Wichmannstr. 9 , 10787 Berlin

Mr. **Ban Ki Moon** Secretary General

United Nations

First Avenue at 46th Street

USA New York

NY 10017

Per Faf : 00121 277 91 679 And Post.

16.08.2013, Berlin

The European Court of Human Rights can destroy one life

Note of protest against Internationally wrongful act letter from the of 16.07.2013.

Dear **Mr. BAN KI MOON** Secretary General,

Germany refused essential medical attention for years (1998 - 2003) so that I developed many illness. German judges are violating the law, made me intentionally homeless and dependent on others, which caused me deep psychological trauma. Acquainted with all the documents in my case, is possible to make appropriate findings that the German courts, prosecutors at various levels, law enforcement agencies, government officials, etc. took an active part in the destruction of my health and life.

German authorities in the face of the second court (Landgericht Berlin **Nr.: (528 Qs 49 / 03)**) at 17.12.2003 acknowledged that the decision of the first court (Amtsgericht Tiergarten **Nr.: 251b / 251a Ds) 52 Js 7 / 00 (349 / 00)** in 19.07.2000 is illegal. January 3, 2005 the first Court (Amtsgericht Tiergarten **Nr.: (251b / 251a Ds) 52 Js 7 / 00 (349 / 00)**) decided that its own decision of 19.07.2000 was not really fair and thereby reaffirmed the erroneous judgments adopted by 30 other courts within 7 years. It is the consequence of these judgments that made me an officially recognized invalid. Despite the fact that the court has decided to pay the injured all expenses and compensation for the entire period of litigation in his case and published the relevant information in a federal publication **Nr.: 50 027 -** (Bundesanzeige **Nr.: D13 / 52 Js7 / 00 VRs**) which recognized the wrongfulness of his actions, the government of Germany's own decision not complied with the court and perform in the future are not going to . Instead, the German authorities using the whole range of administrative resources, made the last **15** years of his life a really hell victim.

Since 2003 I try to bring my case to the European Court of Human Rights **(Nr.: 746 / 04 - Nr.: 6859 / 08 - Nr.: 2968 / 09 - Nr.: 11399 / 10)** but they refuse to accept my complaint. Instead of removing these disgraceful practices, the German state is engaged in persecuting me for 15 years, hence, I fell victim to these repressions. This notwithstanding, I managed to get my Indemnification claims considered at all German courts **((Nr.: XII ZB 484 / 11) - (Nr.: 6 W 44 / 11) - (Nr.: 86 O 633 / 09))**. The last judgment **(Nr.: XII ZB 484 / 11)** of the Supreme Court of Germany (BGH) was adopted on 12.09.2012. Following this judgment, I lodged a complaint to the ECHR. 2013 they (ECHR **(Nr.: 32856 / 13)**) accepted my complaint, but they gave me too short time to explain what happend. I want to mention that I am not a lawyer and it is very difficult for me to fulfill all of the formal conditions of the legal process. I have no money and I am desperately ill so that I can not pay a lawyer who could institute the legal proceedings in legal permissable way. I need help to get justice. But I don't get the help in Germany and I don't get help from Azerbaijan.

Please, consider that this process is not easy for me because, I suffer from **16** different